

Verstoß gegen Rotlicht - Lichtsignalanlage Kaiser-Ludwig-Platz östliche Fahrbahn

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00288 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 08466

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00288
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Plan der Kreuzung/Einmündung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 24.01.2023

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen. Darin wird gefordert, an der Lichtsignalanlage (LSA) Kaiser-Ludwig-Platz „östliche Fahrbahn“ durch geeignete Maßnahmen das regelwidrige Verhalten mancher Fahrzeugführer*innen bei besonderen Verkehrslagen zu entschärfen.

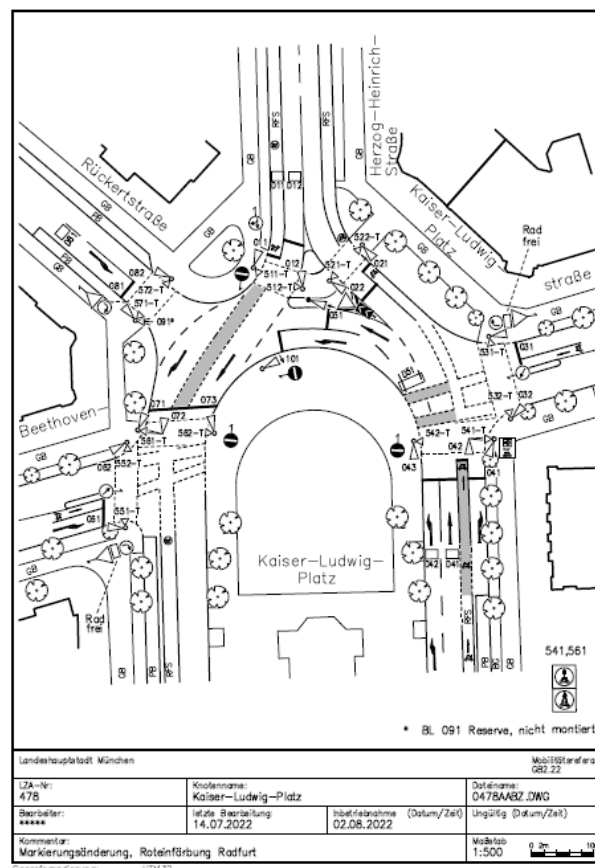
Aufgrund eines Missverständnisses, welches darauf beruht, dass es in der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 eine fast gleichlautende Empfehlung gab, welche sich auf die „westliche Fahrbahn“ des Kaiser-Ludwig-Platzes bezog und zudem eine fast gleichlautende Vorgangsnummer aufwies, wurde die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00288 zunächst nicht als eigenständiger Vorgang erfasst und es kam somit zu einer deutlich verspäteten Bearbeitung. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Unsere nachträglichen Recherchen ergaben, dass im Zeitraum der Antragstellung mehrere umfangreiche Baumaßnahmen im Bereich des Kaiser-Ludwig-Platzes stattfanden, welche auch zu erheblichen verkehrlichen Einschränkungen führten (Fahrspurreduzierungen, Fahrtrichtungseinschränkungen, etc.). Es ist deshalb auch mit gewisser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die vorgetragenen Regelverstöße bei sogenannter besonderer Verkehrslage (Rückstau), auch überwiegend durch diese Baumaßnahmen begründet waren.

Aufgrund einer Schilderung, die uns Mitte 2022 erreichte, wurde die Roteinfärbung der Radfurfabschnitte angeordnet, welche von den gegenständlichen linksabbiegenden Fahrzeugführer*innen gekreuzt werden. Durch diese Maßnahme erhoffte sich das Mobilitätsreferat, dass Fahrzeugführer*innen stärker auf diese Verkehrsflächen fokussiert werden und somit bei besonderen Verkehrslagen (Rückstau) die Interaktion mit Radfahrenden/Fußgänger*innen verbessert wird. Erste positive Rückmeldungen nach inzwischen bereits erfolgter Umsetzung lassen vermuten, dass sich die gewünschten Effekte auch eingestellt haben.

Der nachfolgend abgebildete Signallageplan stellt die beschriebene Maßnahme dar:



Signallageplan (Quelle: Mobilitätsreferat)

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Falle einer besonderen Verkehrslage (Rückstau) erfahrungsgemäß mit weiteren zusätzlichen signaltechnischen Maßnahmen keine zusätzliche verbessernde Wirkung mehr erreicht werden kann. Vielmehr sind dann alle Verkehrsteilnehmer*innen gefordert, sich situationsgerecht zu verhalten. Die StVO gibt hierzu in § 11 folgende Handlungsweisen vor:

"Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren, wenn auf ihr gewartet werden müsste."
(§ 11 Abs. 1 StVO)

"Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf den Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat."
(§ 11 Abs. 3 StVO)

Um bei den Verkehrsteilnehmer*innen Verbesserungen eines rücksichtsvollen, eigenverantwortlichen Handelns und Verhaltens zu erreichen und die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche notwendige Umsicht walten zu lassen, hat das Mobilitätsreferat derzeit die Öffentlichkeitskampagne „Merci Dir“, für ein besseres Miteinander und mehr Sicherheit auf Münchens Straßen gestartet. Mit dieser Kampagne sollen die Münchner*innen informiert und motiviert werden, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen für das Gelingen einer sicheren Mobilitätswende. „Merci Dir“ baut nicht auf Regeln und Verbote, sondern will mit positiven Impulsen zum Mitmachen anregen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00288 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 wurde somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bereits entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Durch eine bereits umgesetzte Anpassung an der Fahrbahnmarkierung wurde eine bessere Fokussierung der Fahrzeugführer*innen auf die kritischen Verkehrsflächen erreicht. Bei besonderen Verkehrslagen (Rückstau) ist jedoch stets ein besonders umsichtiges Verhalten aller Verkehrsteilnehmer*innen geboten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00288 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Mitte
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL 5